

Allgemeine Einkaufsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich

1.

Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen liegen allen Einkaufsverträgen des Bestellers zugrunde, auch wenn bei weiteren Geschäftsbeziehungen eine Bezugnahme nicht mehr ausdrücklich erfolgen sollte. Die Einkaufsbedingungen des Bestellers gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von den Bedingungen des Bestellers abweichende Bedingungen des Lieferanten werden nicht anerkannt, auch nicht, wenn auf sie im Angebot des Lieferanten Bezug genommen wird. Sie werden nur dann verbindlich, soweit der Besteller sie ausdrücklich schriftlich anerkennt.

2.

Die Einkaufsbedingungen des Bestellers gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.

3.

Bei allen werkvertraglichen Leistungen, einschließlich Montage, gilt nachrangig die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB/Teil B und C) in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Bestellung

1.

Eine Bestellung gilt als erteilt, wenn sie vom Besteller schriftlich abgefasst, unterschrieben und dem Vertragspartner in schriftlicher Form zugegangen ist. Mündlich oder fernmündlich erteilte Bestellungen sind nur verbindlich, wenn sie unverzüglich danach durch eine schriftliche Bestellung bestätigt werden und diese Bestätigung dem Vertragspartner zugegangen ist. Im Einzelfall vom Besteller vorgegebene Zeichnungen inklusive Toleranzangaben sind verbindlich. Offensichtliche Irrtümer, Schreib- und Rechenfehler in den vom Besteller vorgelegten Unterlagen, Zeichnungen und Plänen werden nicht Vertragsbestandteil. Der Lieferant ist verpflichtet, die vom Besteller vorgelegten Unterlagen, Zeichnungen und Pläne auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen und den Besteller über von ihm erkannte oder erkennbare Fehler unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.

2.

Bestellungsannahmen sind dem Besteller innerhalb von zwei Arbeitstagen ab Bestellung zu bestätigen, ansonsten ist der Besteller zum Widerruf berechtigt. Der Widerruf ist gegenüber dem Lieferanten innerhalb einer Woche nach Ablauf der vorbezeichneten Frist schriftlich zu erklären.

3.

Abweichungen in Quantität und Qualität gegenüber dem Text und Inhalt der Bestellung und spätere Vertragsänderungen gelten erst als vereinbart, wenn der Besteller sie ausdrücklich schriftlich bestätigt.

Allgemeine Einkaufsbedingungen

§ 3 Preise – Zahlungsbedingungen

1.
Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist ein Festpreis und bindend. Die Preise gelten frei Lieferanschrift. Spesen für Transportversicherung werden vom Besteller nicht übernommen.
2.
Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist im Preis nicht enthalten.
3.
Der Besteller bezahlt, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von 30 Tagen, nach vollständigem Eingang der mangelfreien Ware bzw. vollständiger mangelfreier Leistung und nach Eingang der Rechnung. Maßgebend für die Zahlungsfrist ist der Eingangsstempel. Bei Teillieferungen gilt dies entsprechend. Verzögerungen, die durch unrichtige oder unvollständige Rechnungen entstehen, beeinträchtigen keine Skontofristen. Bei Skontogewährung genügt für die rechtzeitige Zahlung der Tag der Überweisung. Bei Scheckzahlung genügt die Absendung des Schecks am letzten Tag der Frist.
4.
Forderungen des Lieferanten dürfen nur mit Zustimmung des Bestellers an Dritte abgetreten werden. Zahlungen erfolgen nur an den Lieferanten.
5.
Verpackungskosten werden vom Besteller nicht übernommen. Leistungsort für die Rücknahme der Verpackungen ist die Lieferanschrift.
6.
Die Transportgefahr geht zu Lasten des Lieferanten.

§ 4 Leistung und Erfüllung

1.
Der Besteller ist nicht verpflichtet, nicht mangelfreie Ware als Erfüllung anzunehmen. Eine nicht mangelfreie Ware liegt auch dann vor, wenn der Lieferant eine andere als die geschuldete Ware oder eine zu geringe Menge liefert.
2.
Vor Ablauf des Liefertermins ist der Besteller zur Ab- bzw. Annahme nicht verpflichtet. Der Besteller behält es sich unbeschadet seiner vertraglich vereinbarten oder gesetzlichen Rechte bei Mängeln vor, die Ware trotz ihrer Mangelhaftigkeit anzunehmen.

Allgemeine Einkaufsbedingungen

§ 5 Lieferzeit – Lieferverzug

1.

Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Sie läuft vom Datum der Bestellung. Die Lieferung ist rechtzeitig erfolgt, wenn die bestellte Leistung oder Ware zum Liefertermin an der vom Besteller angegebenen Empfangsstelle vertragsgemäß eingegangen ist. Falls Verzögerungen zu erwarten sind, hat der Lieferant dies dem Besteller unverzüglich schriftlich mitzuteilen oder schriftlich die Entscheidung des Bestellers über den Rücktritt vom Vertrag einzuholen.

2.

Im Falle des Lieferverzuges ist der Besteller berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,1 % des Nettobestellwertes der jeweils bis zum Zeitpunkt der Lieferung zu erbringenden Leistungen pro Werktag der Überschreitung zu verlangen, jedoch nicht mehr als 5 % des Nettobestellwertes und/oder vom Vertrag zurückzutreten. Sind Teillieferungen vereinbart oder handelt es sich um eine Bestellung aus einem Rahmenvertrag, ist der Nettobestellwert für die Teillieferung bzw. die jeweilige Einzelbestellung in Ansatz zu bringen. Die geleistete Vertragsstrafe wird auf einen Schadensersatzanspruch angerechnet. Weitergehende Rechte des Bestellers wegen Verzugs bzw. Verzögerung bleiben vorbehalten. Der Lieferant hat das Recht, dem Besteller nachzuweisen, dass infolge des Verzugs kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist. Die Vertragsstrafe ermäßigt sich dann entsprechend.

3.

Ist der Besteller aufgrund von höherer Gewalt gehindert, die Bestellung am vereinbarten Erfüllungsort anzunehmen, sind ein Annahmeverzug des Bestellers sowie Ansprüche des Lieferanten auf die Gegenleistung bzw. auf Schadensersatz ausgeschlossen. Als höhere Gewalt gelten alle bei Vertragsschluss nicht vorhersehbaren und unabwendbaren oder nur mit unzumutbaren Mitteln abwendbaren Umstände, insbesondere Naturkatastrophen, Unruhen, Streiks und rechtmäßige Aussperrungen. Der Lieferant hat die Ware für die Dauer der Störung auf seine Kosten und Gefahr ordnungsgemäß zu lagern. Der Besteller wird dem Lieferanten das Vorliegen höherer Gewalt unverzüglich anzeigen.

§ 6 Mängeluntersuchung

Soweit eine Untersuchungs- und Rügeobliegenheit nach § 377 HGB besteht, hat der Besteller dem Lieferanten Mängel innerhalb von zehn Arbeitstagen anzuzeigen. Die Untersuchungs- und Rügeobliegenheit nach § 377 HGB besteht nur bei offenkundigen Mängeln und wird im Übrigen abbedungen. Der Lieferant ist verpflichtet, ausreichende Qualitätssicherungssysteme einzurichten und damit die von ihm geschuldeten Leistungen selbst einer im Handelsverkehr üblichen Qualitätskontrolle zu unterziehen.

Allgemeine Einkaufsbedingungen

§ 7 Gewährleistung

1.

Hat der Lieferant gemäß § 443 BGB eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware oder dafür, dass die Ware für eine bestimmte Dauer eine bestimmte Beschaffenheit behält, übernommen, haftet der Lieferant unabhängig von einem Verschulden für alle durch eine Verletzung der Garantie entstehenden Schäden. Dem Besteller stehen neben den Rechten aus einer Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie die gesetzlichen Mängelansprüche in vollem Umfang zu.

2.

Ist der geschuldete Gegenstand nur der Gattung nach bestimmt, haftet der Lieferant, solange die Leistung aus der Gattung nicht für jedermann unmöglich ist, ohne Rücksicht auf Verschulden für die Beschaffung der geschuldeten Ware, es sei denn, der Lieferant ist aufgrund von höherer Gewalt an der Beschaffung gehindert. Auf § 5 Ziffer 3 wird verwiesen.

3.

Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche finden Anwendung. Der Besteller ist unabhängig davon berechtigt, vom Lieferanten nach Wahl des Bestellers Nacherfüllung oder Ersatzlieferung zu verlangen. In diesem Fall hat der Lieferant die zum Zweck der Nacherfüllung oder Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Der Besteller ist, nach Fristsetzung gegenüber dem Lieferanten und fruchtlosem Ablauf dieser Frist, anstelle des Rücktritts oder der Minderung berechtigt, die Nacherfüllung selbst vorzunehmen oder durch einen Dritten ausführen zu lassen und Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen zu verlangen, es sei denn, dies ist nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich. Dabei sind insbesondere die Bedeutung des Mangels für den Besteller und die Beeinträchtigung der von der Bestellung vorausgesetzten oder gewöhnlichen Verwendung der Ware sowie der Wert der Ware im mangelfreien Zustand zu berücksichtigen.

4.

Der Besteller ist in Ausnahmefällen berechtigt, ohne erfolglosen Ablauf der dem Lieferanten bestimmten angemessenen Frist einen Mangel auf dessen Kosten selbst oder durch einen Dritten zu beseitigen, wenn der Mangel eine konkrete Gefahr für Leben, Körper oder Gesundheit oder sonstige nach § 823 BGB geschützte Rechtsgüter darstellt und ein Zuwarten auf eine Nacherfüllung durch den Lieferanten aufgrund dieser Gefahr nicht zumutbar ist. Der Lieferant ist nach Möglichkeit über die Gefahr und die bevorstehende Nachbesserung zu informieren, um ihm die Möglichkeit einer unverzüglichen Nacherfüllung des Mangels und der damit verbundenen Gefahrenlage einzuräumen.

5.

Die Ansprüche des Bestellers wegen eines Mangels der gelieferten Ware nach § 437 Nr. 1 und 3 BGB verjähren bei einer Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wird und dessen Mangelhaftigkeit verursacht, in fünf Jahren und sechs Monaten, im Übrigen innerhalb von drei Jahren ab Ablieferung der Sache. § 438 Abs. 3 bis Abs. 5 BGB bleiben unberührt. Gilt Werkvertragsrecht, verjähren die Ansprüche des Bestellers abweichend von § 13 Abs. 5 VOB/B fünf Jahre und sechs Monate ab Abnahme.

Allgemeine Einkaufsbedingungen

§ 8 Eigentumsvorbehalt

Sofern der Besteller Teile beim Lieferanten beistellt, behält er sich hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Vermischung durch den Lieferanten werden für den Besteller vorgenommen. Im Falle der Verarbeitung oder Vermischung erwirbt der Besteller das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes seiner Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verarbeitung.

§ 9 Verwahrung/Eigentum

Beigestelltes Material bleibt unser Eigentum. Es ist als solches getrennt zu lagern und darf nur für unsere Bestellungen verwendet werden. Für Wertminderung oder Verlust haftet der Lieferant auch ohne Verschulden. Die Gegenstände, die mit dem von uns beigestellten Material hergestellt werden, sind im jeweiligen Fertigungszustand unser Eigentum. Der Lieferant verwahrt diese Gegenstände für uns; im Kaufpreis sind Kosten für die Verwahrung für die für uns verwahrten Gegenstände und Materialien enthalten.

§ 10 Produkthaftung

Wird der Besteller wegen eines Fehlers der vom Lieferanten gelieferten Sache aus Produkthaftung in Anspruch genommen, so hat er den Besteller von allen Ansprüchen aus oder im Zusammenhang mit der aus dem Fehler resultierenden Produkthaftung freizustellen.

§ 11 Kundenschutzklausel

Dem Lieferanten ist es nur mit schriftlicher Einwilligung des Bestellers gestattet, während der Ausführung der Bestellung und für einen Zeitraum von drei Jahren nach Ausführung der Bestellung dem jeweiligen Kunden des Bestellers Angebote zu unterbreiten oder sonst irgendwie – auch nicht über Dritte – mit diesem in rechtsgeschäftlichen Kontakt zu treten. Verstößt der Lieferant hiergegen, hat er dem Besteller für jeden Verstoß eine Vertragsstrafe in Höhe von 50.000 EUR zu zahlen.

§ 12 Vertraulichkeit

1.
Die Vertragspartner verpflichten sich, den Vertrag, seine Anlagen und alle im Zusammenhang mit diesem Vertrag genannten Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse vertraulich zu behandeln und nicht ohne schriftliche Einwilligung des Vertragspartners an Dritte weiterzugeben und auch nicht unberechtigt für eigene geschäftliche Zwecke zu nutzen. Dies gilt auch über die Dauer dieser Vereinbarung hinaus.

Seite 5 von 6

Allgemeine Einkaufsbedingungen

2.

Diese Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Unterlagen und Informationen, die nachweislich

- allgemein bekannt sind oder allgemein bekannt werden, ohne dass dies von dem betroffenen Vertragspartner zu vertreten ist,
- dem betroffenen Vertragspartner bereits bekannt waren, bevor sie ihm von dem anderen Vertragspartner zugänglich gemacht wurden,
- durch einen Dritten zur Kenntnis des betroffenen Vertragspartners gelangt sind, ohne dass eine Verletzung der Geheimhaltungspflicht vorliegt, die diese gegenüber dem anderen Vertragspartner obliegt.

§ 13 Schlussbestimmungen

1.

Erfüllungsort ist der Firmensitz des Bestellers, es sei denn, die Parteien haben schriftlich etwas anderes vereinbart.

2.

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen, aus und im Zusammenhang mit dem Einkaufsvertrag oder den auf dessen Grundlage abgeschlossenen Einzelverträgen ist ausschließlich der jeweilige Firmensitz des Bestellers.

3.

Soweit nichts anderes vereinbart ist, gilt für alle Einkaufsverträge ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts (CISG) ist in jedem Fall ausgeschlossen, soweit nicht eine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen wird.

4.

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder sollte sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen, so soll die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Auffüllung der Lücke soll eine Regelung gelten, die – soweit noch rechtlich möglich – dem am nächsten kommt, was die Vertragschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, sofern sie den Punkt bedacht hätten.

5.

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen, Ergänzungen und die Aufhebung des Vertrages bedürfen der Schriftform. Ebenso bedürfen alle Erklärungen, die sich auf den Vertrag oder auf einzelne seiner Bestimmungen beziehen, insbesondere die zur Aufhebung oder Kündigung des Vertrages, zum Rücktritt vom Vertrag sowie zur Änderung der Pacht, der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung bzw. Änderung dieser Schriftformklausel.